Begründung zum Bebauungsplan 11a - Ossenbrook -

Zur Verdichtung der Bebauung im Marktplatzbereich ist es erforderlich, die vorhandene störende Baulücke zwischen der Amtsstraße und der Schlägelstraße baldmöglichst zu schließen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Verbindungsstraße zwischen Schlägel- und Amtsstraße geringfügig nach Norden zu verlegen. Sämtliche Grundstücke sind Eigentum der Stadt Heessen. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die gesamte Fläche liegt im Bergsenkungsgebiet. Die Kosten für den Straßenausbau betragen 159.000,-- DM.

Die Bedenken des Gewerbeaufsichtsamtes Münster zum Bebauungsplan Nr. 11 können zur Zeit noch nicht ausgeräumt werden. Daher ist es erforderlich, für Teile aus diesem Plangebiet das Verfahren abzuschließen. Irgendwelche Bedenken Träger öffentlicher Belange für das Gebiet des Bebauungsplanes 11a sind bisher nicht bekanntgeworden.

4702 Heessen, den 19. Sept. 1968/Hag.

Stadtbaurat

Die vorstehende Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 11 a - Ossenbrock - gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 4. 12. 1968 bis einschließlich 6. 1. 1969 öffentlich ausgelegen.

Heessen, den 6. 5. 1969

Stadt Heessen 12

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaurat